

**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Ingolstädter Kommunalbetriebe,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“**

vom 18. August 2022

(AM Nr. 34 vom 24.08.2022)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Ingolstadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Ingolstädter Kommunalbetriebe“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ingolstadt.

(4) Das Stammkapital beträgt 33.000.000,-- EUR.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Ingolstadt und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Ingolstädter Kommunalbetriebe“ im unteren Halbbogen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO im Stadtgebiet übertragen:

- a) Aufgabe der Wasserversorgung;
- b) Aufgabe der Abwasserbeseitigung;
- c) Aufgabe der Abfallentsorgung;
- d) Aufgabe der Stadtreinigung einschließlich des Winterdienstes nach Maßgabe der Art. 9 und 51 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- e) Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Energieversorgung, Verkehr, Telekommunikation und Freizeiteinrichtungen tätig sind.

Das Kommunalunternehmen ist nach Art. 89 Abs. 1 S. 2 GO berechtigt, andere gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu errichten, zu erwerben, zu betreiben, sich an solchen zu beteiligen, ihre Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten und alle einschlägigen Geschäfte zu betreiben, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.

2

Das Kommunalunternehmen verfolgt mit den vorstehend unter Abs. 1 genannten Aufgaben ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 GO, die sich an den kommunalpolitischen Zielfestlegungen der Stadt zu orientieren haben.

Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Ingolstadt für die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a-d übertragenen Aufgaben

- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen;
- b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz;
- c) Verordnungen im Rahmen der Gesetze zu erlassen sowie
- d) seine Forderungen beizutreiben und zu vollstrecken.

(4) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.

§ 2a Wasserversorgung der Gemeinde Bergheim

Dem Kommunalunternehmen ist mit Wirkung vom 01.01.2007 die Wasserversorgung in der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim, einschließlich der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung vom 15.11.2006 zwischen der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Bergheim übertragen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3 Organe

- (1) der Vorstand (§ 4);
- (2) der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann im Benehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter des Vorstands benennen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich (insbes. GO, KUV) oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(4) Der Vorstand erarbeitet die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen angemessenen Richtlinien (z.B. Richtlinien für Auftragsvergaben, Korruptionsvermeidung, Finanzgeschäfte) und legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

(5) Der Vorstand bedarf zur Ausübung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens bei anderen Unternehmen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung des Verwaltungsrates gilt für Unternehmensbeteiligungen als erteilt, soweit die betreffende Maßnahme bereits durch einen entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Ingolstadt genehmigt wurde.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 14 und von vergleichbaren Beschäftigten bis Entgeltgruppe 13 des TV-V.

(8) § 8 Abs. 1 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 übrigen Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt; mit seiner Zustimmung kann der Stadtrat gemäß Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO eine andere Person zum Vorsitzenden bestellen. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten aus seiner Mitte einen oder zwei stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende wählen.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

4

(5) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(7) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils am Ersten eines Monats im Voraus eine Entschädigung, und zwar die übrigen Mitglieder in Höhe von 30 v.H., der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder die stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden in Höhe von 42,5 v.H. und der Vorsitzende in Höhe von 55 v.H. der in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ingolstadt (Rechtsstellungssatzung) festgelegten Grundentschädigung. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz gelten mit dem Vomhundertsatz unmittelbar für die Entschädigung. Kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die die Tätigkeiten als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats im Hauptamt ausüben, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung. Damit sind alle Ansprüche nach § 2 Abs. 2 KUV und Art. 20a GO abgegolten.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operative Geschäftstätigkeit des Unternehmens den strategischen Zielen der Stadt Ingolstadt nicht entgegensteht. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Umsetzung der in der Unternehmenssatzung festgelegten Zielsetzungen zu überwachen und sicher zu stellen, dass die tatsächliche Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem öffentlichen Zweck steht. Die von der Stadt Ingolstadt entsandten Verwaltungsratsmitglieder haben die besonderen Interessen der Stadt Ingolstadt, insbesondere die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse zu berücksichtigen.

(3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie Tarif- und Betriebsvereinbarungen und übertarifliche Leistungen;
- b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7);
- c) Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands sowie die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) im Allgemeinen oder im Einzelfall;
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Benennung und Abberufung des Stellvertreters des Vorstands;
- e) Einleitung und Beendigung von Aktivprozessen bzw. Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert TEUR 250 übersteigt;
- f) Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen jeweils ab einem Wert von mehr als TEUR 250;

- g) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung von Grundstücken jeweils ab einem Wert von TEUR 250;
 - h) Mehrjährige Verpflichtungen mit einem Jahreswert von TEUR 250;
 - i) Projektgenehmigung für Vorhaben ab einem Gesamtvolumen von TEUR 500;
 - j) Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer.
- (5) Der Verwaltungsrat ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig, zu denen er der Weisung des Stadtrates unterliegt:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
 - b) Erteilung von Generalvollmachten;
 - c) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche;
 - d) Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 2;
 - e) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 - f) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Ingolstadt;
 - g) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse sowie im Bayer. Versorgungsverband;
 - h) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere auch die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 und § 2a) übertragenen Aufgaben sowie Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben sowie Auflösung des Kommunalunternehmens;
 - i) Errichtung und Erwerb von Unternehmen sowie Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen, sowie deren wesentliche Veränderung und Auflösung;
 - j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaften, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.);
 - k) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung in anderen Gesellschaften;
 - l) Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Ingolstadt, insbesondere im Hinblick auf den ÖPNV, den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, die Freizeitanlagen, die Energieversorgung und die Telekommunikation;
 - m) Feststellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplans und des Fünf-Jahres-Finanzplans (§ 10 Abs. 2);
 - n) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - o) Befreiung von der Verpflichtung nach § 13 Abs. 3;
 - p) Veräußerung und Tausch von Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen als nationale oder europäische Schutzgebiete ausgewiesen oder unmittelbar geschützt sind, unabhängig vom Gegenstandswert im Einzelfall.
- (6) Damit der Stadtrat seine Weisungsrechte ausüben kann, sind ihm die im Absatz 5 genannten Angelegenheiten zur Beratung und etwaigen Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

6

(8) Mit Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie Unternehmen, an denen diese mit mehr als 25 v.H. der Anteile beteiligt sind, dürfen Rechtsgeschäfte einschließlich Kreditgewährung nur abgeschlossen werden, wenn der Verwaltungsrat dem Abschluss zugestimmt hat. Ausgenommen davon sind Geschäfte, deren Konditionen auf allgemein gültigen, festgesetzten Entgelten und Bedingungen basieren oder die im Wege eines Angebotsvergleichs ermittelt wurden.

(9) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die Ladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. Nutzern des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 2 auch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dem gewählten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl, berechnete Ansprüche Dritter oder § 2 Abs. 4 KUV entgegenstehen.

(5) Zu Beginn der Sitzung wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

(6) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

- a) Personalangelegenheiten;
- b) Grundstücksangelegenheiten;
- c) Vergabe von Leistungen;
- d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(7) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.

(8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sowie der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(9) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(10) Die Verwaltungsräte (mit Ausnahme der Sitzungsleitung) sowie Sachverständige können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verwaltungsräte gelten in diesem Fall als anwesend. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verwaltungsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verwaltungsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

Der Verantwortungsbereich der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verwaltungsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsrats nicht im Verantwortungsbereich der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR liegt.

Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

Verwaltungsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(11) Nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Beschlussfassung des Verwaltungsrats, insbesondere in eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten, auch im Rahmen von (ggf. kombinierten) Telefon- und/oder Videokonferenzen erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Abs. 15 und 16 gelten entsprechend.

(12) Verhinderte Verwaltungsratsmitglieder können im Einzelfall ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Verwaltungsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes

Verwaltungsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft). Soweit der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt Verwaltungsratsvorsitzender ist, kann er seine Stimme nur durch seine Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO) oder mit deren Zustimmung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied ausüben lassen; eine Stimmbotschaft hat er vom gewählten stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden überbringen zu lassen. Im Fall, dass eine andere Person zum Verwaltungsratsvorsitzenden gewählt ist (§ 5 Abs. 1), kann die Stimmausübung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied ausgeübt werden; eine Stimmbotschaft wird vom gewählten stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden überbracht.

(13) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(14) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Abs. 15 und 16 gelten entsprechend.

(15) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Für Beschlussgegenstände, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden die gefassten Beschlüsse im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

(16) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Verwaltungsratsmitglied widersprochen wird. In der darauf folgenden Verwaltungsratssitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben des Unternehmens, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Verwaltungsratsmitglieder.

(2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Verwaltungsrats herbeizuführen. Das Verwaltungsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe

berechtigt, wenn der Verwaltungsrat dem mit Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl zustimmt.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nach § 4 KUV nicht gegenüber den Organen der Stadt Ingolstadt. Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Verwaltungsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem in § 1 Abs. 2 genannten Namen durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einem Erfolgsplan nach Unternehmenszweigen, einem Vermögensplan sowie einen Fünf-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend § 16 Abs. 2 KUV fort. Die Feststellung des aufgestellten bzw. fortgeschriebenen Wirtschaftsplans erfolgt durch den Verwaltungsrat, der diesbezüglich der Weisung des Stadtrats unterliegt.

(3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes und die Entwicklung bis zum Wirtschaftsjahresende sowie zur Risikosituation schriftlich vorzulegen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KUV). Dazu richtet der Vorstand ein Berichtswesen sowie ein angemessenes Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/ Kontrollsystems im Unternehmen ein. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Ingolstadt haben können, ist diese zu unterrichten (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KUV); dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(4) Der beschlossene Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen des Vorstands fest.

(5) Sollen im Wirtschaftsjahr Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingegangen werden, so ist eine entsprechende Ermächtigung mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen (= Verpflichtungsermächtigung).

10

- (6) Die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats ist einzuholen, wenn
- a) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen anfallen, die den Planansatz um mehr als 5 % überschreiten und mindestens TEUR 100 betragen (ohne etwaige Verlustausgleiche bei Tochtergesellschaften);
 - b) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen anfallen, die eine Erfolgsgefährdung von mehr als TEUR 250 nach sich ziehen (ohne etwaige Verlustausgleiche bei Tochtergesellschaften);
 - c) die genehmigten Projektkosten für ein Vorhaben um mehr als 20 % oder um mehr als TEUR 250 höher ausfallen;
 - d) im Investitionsplan Mehrausgaben je Planposition von mehr als 5 % anfallen und diese mindestens TEUR 100 betragen;
 - e) im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als 5 %, mindestens jedoch um mehr als TEUR 1.000 überschritten wird;
 - f) unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, die über den Stellenplan hinausgehen.
- (7) Der Wirtschaftsplan ist fortzuschreiben, wenn
- a) im Erfolgsplan eine Erfolgsgefährdung um mehr als 10 % des Jahresergebnisses, mindestens jedoch von TEUR 500 eintritt;
 - b) im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als 5 Mio. EUR überschritten wird;
 - c) unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, durch die eine Überschreitung des Personalkostenplanwertes um TEUR 250 eintritt.

Eine Fortschreibung des Wirtschaftsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Stadtrats.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. die Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Ingolstadt unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 106 GO.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens beginnt am 01.10. und endet zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres.

§ 13 Informationsrechte der Stadt Ingolstadt

(1) Der Stadt Ingolstadt werden besondere Informationsrechte eingeräumt. Diese werden insbesondere durch das Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt ausgeübt.

(2) Diese Informationsrechte beziehen sich auf

- a) Auskünfte über Inhalte der Wirtschaftsplanung, Quartalsberichte und Jahresabschlüsse;
- b) Dokumente über die rechtlichen Grundlagen des Unternehmens;
- c) Informationen, die der Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ingolstadt gem. Art. 94 Abs. 3 GO dienen;
- d) Einzelanfragen in allen Angelegenheiten der Gesellschaft;
- e) Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats.

(3) Das Kommunalunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt Ingolstadt die in Abs. 1 und 2 genannten Informationsrechte entsprechend in allen Unternehmen an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, eingeräumt werden.

§ 14 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Ingolstadt über.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Ingolstadt ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.07.2020 (AM Nr. 30 vom 22.07.2020) außer Kraft.